

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Aero-Club der Schweiz Schweizerischer Fallschirmverband |  |
| AFF | | 01-06d |
| Gültig ab: Mai 2024 | Genehmigt durch den Vorstand von Swiss Skydive | Seite 1 von 4 |

01 Allgemeines

- 01 Die AFF-Ausbildung gilt als Weiterbildung von hierfür geeigneten Jumpmastern und Instruktoren. Bei der Auswahl und Selektion von Kandidaten müssen strenge Kriterien beachtet werden:
- hohe Belastbarkeit
 - ausgeprägte freifalltechnische Fähigkeiten
 - Einsatzbereitschaft
 - Erfahrung in der Ausbildung von Schülern
- 02 Als Minimalanforderungen für die AFF-Ausbildung gelten:
- ≥ 1'000 Absprünge (davon 100 im letzten Kalenderjahr)
 - ≥ 10 Stunden kumulierte Freifallzeit
 - Für die Weiterbildung zum AFF-Jumpmaster gelten Minimalanforderungen von 500 Sprüngen und ≥ 5 Stunden kumulierte Freifallzeit, wenn mindestens 10 Windtunnelstunden nachgewiesen werden können. Eine pro-rata Zwischenlösung bei weniger als 10 Windtunnelstunden ist nicht möglich.
 - mindestens zwei Jahre Träger der Lizenz für Fallschirmspringer
 - Inhaber der Swiss Skydive-Lizenz für Fallschirmspringer
 - Falteausbildung für die eingesetzten Schulausrüstungen der Fallschirmsprungschule
 - Anmeldung durch eine Schweizer Fallschirmsprungschule; mit der Anmeldung bestätigt die Fallschirmsprungschule den Einsatz und die schulinterne Weiterbildung des Kandidaten nach erfolgter Ausbildung.
- 03 Nach erfolgter Ausbildung werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:
- AFF-Jumpmaster
 - AFF-Instruktor
 - AFF-Experte
- 04 Der Tätigkeitsbereich des AFF-Personals im Rahmen einer Schweizer Fallschirmsprungschule umfasst für:
- AFF-Jumpmaster; Einsatz als Secondary in Begleitung eines AFF-Instruktors (Level 1 - 3)
 - AFF-Instruktor; Einsatz als Primary/Secondary für die gesamte AFF-Ausbildung
 - AFF-Experten; Einsatz als Prüfer für die AFF-Weiterbildung von Instruktoren
- 05 Die Fallschirmsprungschulen überwachen den Trainingsstand ihres AFF-Personals und bestätigen diesen durch entsprechende Angaben im Jahresbericht der Fallschirmsprungschule.
- 06 Die Ausstellung einer neuen AFF-Lizenz erfolgt mit den Dokumenten 02-13, resp. 02-14, welche an Swiss Skydive/den AeCS geschickt werden.

02 Ausbildung

- 01 Die Ausbildung der AFF-Jumpmaster und -Instruktoren erfolgt in einem von Swiss Skydive/vom AeCS anerkannten Kurs oder in einer Schweizer Fallschirmsprungschule durch einen erfahrenen AFF-Instruktor.
- 02 Der Auszubildende muss im Besitz einer gültigen AFF-Instruktor-Lizenz (Swiss Skydive) seit ≥ 2 Jahren sein.
- 03 Der Kandidat muss die Ausbildung zur Zufriedenheit des Auszubildenden absolvieren.

AFF-Instruktor

- 04 Die Ausbildung zum AFF-Instruktor kann, nach erfolgreich absolvierten SES Trainermodulen 1+2, Instruktorkurs Grundstufe, Praktikum und Zulassungsprüfung auf den folgenden Wegen erfolgen:
- in einem von Swiss Skydive/vom AeCS anerkannten Kurs
 - in einer Schweizer Fallschirmsprungschule „on the job“. Die Ausbildung „on the job“ erfolgt mit echten Schülern unter ständiger, unmittelbarer Kontrolle und Freifall-Begleitung des Auszubildenden.
 - in einer schulinternen Ausbildung, wobei der Auszubildende den AFF-Schüler spielt.

AFF-Jumpmaster

- 05 Die Ausbildung zum AFF-Jumpmaster erfolgt in einer Schweizer Fallschirmsprungschule „on the job“ oder durch Ausbildungssprünge mit dem Ausbilder.
Die Ausbildung „on the job“ erfolgt mit echten Schülern unter ständiger, unmittelbarer Kontrolle des Ausbildners.

03 Prüfung

AFF-Instruktor

- 00 Die Koordination einer Prüfungsabnahme erfolgt durch das Sekretariat Swiss Skydive oder den Vertreter der Experten. Der Schul- oder Betriebsleiter meldet bei einer dieser Stellen eine Prüfungsabnahme an.
- 01 Der Prüfer ist ein AFF-Experte oder delegiert einen erfahrenen AFF-Instruktor.
- 02 Der Prüfer muss im Besitz einer gültigen AFF-Instruktor-Lizenz (Swiss Skydive) seit ≥ 2 Jahren sein.
- 03 Der Prüfer soll nicht als einzige Person an der Ausbildung vom Kandidaten beteiligt gewesen sein.
- 04 Die Prüfung zum AFF-Instruktor gilt als bestanden, wenn aus 6 Prüfungs-Sprüngen mindestens 12 Punkte resultieren und die Probelektion mit mindestens der Note „genügend“ erfüllt wurde.
- 05 **Ausbildungstechnik**
Der Kandidat, muss eine Probelektion vor dem Prüfer bestehen. Dabei werden die folgenden Schwerpunkte beurteilt:
- Aufbau und Verständlichkeit der Instruktion
 - Fachkenntnisse und Kompetenz
 - Auftreten und Ausstrahlung
- 06 **Fachtechnik und Praxis**
Der Kandidat beantwortet Fragen und zeigt dem Prüfer das Verhalten und Vorgehen. Dabei werden die folgenden Schwerpunkte beurteilt:
- Verhalten in schwierigen Situationen
 - Betreuung und Ausbildung des Schülers
 - Fachkenntnisse
 - Sprungtechnisches Können.

Der Kandidat muss 6 Prüfungs-Sprünge bestehen. Die Levelauswahl erfolgt nach Ermessen des Prüfers.

Zu einem Prüfungs-Sprung gehören neben der eigentlichen Freifallarbeit auch die Vorbereitung des Schülers (Briefing, Ausbildung) und die Nachbearbeitung (Debriefing) des Sprunges.

Die Bewertung der Prüfungs-Sprünge und der Probelektion durch den Prüfer erfolgt nach der folgenden Tabelle:

| | | |
|-------|---|---------------|
| 0 Pt. | ⇔ | ungenügend |
| 1 Pt. | ⇔ | schwach |
| 2 Pt. | ⇔ | genügend |
| 3 Pt. | ⇔ | gut |
| 4 Pt. | ⇔ | ausgezeichnet |

AFF-Jumpmaster

- 07 Der Prüfer muss im Besitz einer gültigen AFF-Instruktor-Lizenz (Swiss Skydive) seit ≥ 2 Jahren sein.
- 08 Die Prüfung zum AFF-Jumpmaster gilt als bestanden, wenn die Ausbildungssprünge zufrieden stellend absolviert wurden. Der Ausbilder/Prüfer bestätigt auf dem Dokument 02-14 die absolvierte Ausbildung und Prüfung.
- 09 Der Kandidat absolviert das folgende Ausbildungsprogramm unter ständiger, unmittelbarer Aufsicht und Begleitung des Ausbildners/Prüfers:
- 5 x Level 1 (gemäss Ausbildungskontrollblatt der ausbildenden Fallschirmsprungschule)
 - 3 x Level 2 (dito)
 - 3 x Level 3 (dito)
- Der Ausbilder/Prüfer kann nach eigenem Ermessen die Sprünge anpassen.

04 Refresher-Kurs

- 01 Für das Wiedererlangen der gültigen AFF-Befähigung muss ein AFF-Instruktor oder AFF-Jumpmaster mit sistierter Lizenz einen AFF-Refresher an einem Instruktorkurs oder einen schulinternen AFF-Refresher gemäss den Richtlinien von Swiss Skydive/des AeCS besucht haben.
- 02 Der Schulleiter bestätigt den AFF-Refresher mit dem Dokument 02-15 für AFF-Instruktoren bzw. dem Dokument 02-36 für AFF-Jumpmaster. Er kann den Refresher delegieren.
Der Schulleiter definiert aufgrund der Erfahrung und der Dauer des Unterbruches:
1. die Anzahl der Refreshersprünge, mindestens müssen dies für das AFF-Instruktor-Rating 2 Sprünge und für das AFF-Jumpmaster-Rating 1 Sprung sein.
2. die Anzahl der totalen Mindestsprünge, (mindestens 24 Sprünge in den letzten 12 Monaten).
- 03 Der AFF-Refresher für AFF-Instruktor und AFF-Jumpmaster mit sistierter Lizenz wird unter Aufsicht und Betreuung eines erfahrenen AFF-Instruktors durchgeführt, welcher im Besitz einer gültigen AFF-Instruktor-Lizenz von Swiss Skydive ist.
- 04 Inhalt des Refresherkurses für AFF-Instruktor:
- Ausbildung und Betreuung von Erstabspringern/Schülern
 - Absetzen von Erstabspringern/Schülern
 - Einweisung/Auffrischung Funkprocedere für Erstabspringer/Schüler
 - Faltung von Schulschirmen
 - Infrastruktur und (Notfall-)Organisation der Schule
 - Weisungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit Schulbetrieb
 - Mindestens 2 AFF-Level (gemäss Ausbildungskontrollblatt der Fallschirmsprungschule) mit einem AFF-Instruktor von Swiss Skydive, welcher seit >2 Jahren eine gültige AFF-Instruktor-Lizenz hat, als Schüler.
- 05 Inhalt des Refresherkurses für AFF-Jumpmaster:
- Faltung von Schulschirmen
 - Mindestens 1 AFF-Sprung mit einem AFF-Instruktor von Swiss Skydive, welcher seit >2 Jahren eine gültige AFF-Instruktor-Lizenz hat.

05 Lizenzwesen

Allgemeines

- 01 Die AFF-Lizenz ist ab Ausstellungsdatum bis zum 31. März des Folgejahres gültig. Sie wird mit dem Bestehen der AFF-Prüfung oder dem Absolvieren des Refreshers erworben.
- 02 Für die automatische Erneuerung der Gültigkeit um ein weiteres Lizenzjahr (01.04. – 31.03.), sind für das letzte Kalenderjahr folgender Trainingsnachweis zu erbringen:
- für AFF-Instruktor:
 - ≥ 80 Absprünge
 - davon ≥ 15 AFF-Absprünge
 - ≥ 2 AFF-Grundausbildungen (zum Beispiel 1 AFF-Erstabsprung oder 1 Level 1)oder
 - das Bestehen der Prüfung
 - für AFF-Jumpmaster:
 - ≥ 80 Absprünge
 - ≥ 5 AFF-Secondary Absprüngeoder
 - das Bestehen der Prüfung

Jeder AFF-Instruktor bzw. AFF-Jumpmaster muss bis Ende Jahr den Trainingsnachweis je Fallschirm-schule z.Hd. von Swiss Skydive angeben. Diese Angaben müssen vom betreffenden Schulleiter verifiziert und bestätigt werden.

- 03 Kann der Lizenzträger die Mindestdiensttage und/oder Sprünge für das letzte Kalenderjahr (resp. die Fallschirmsprungschule) nicht nachweisen, so ist wie folgt vorzugehen:
- 1 – 3 Jahre: Lizenz wird sistiert. Schulinterner Refresherkurs gemäss Swiss Skydive (Dokument 02-15) hebt die Sistierung auf.
 - 4 – 7 Jahre: Lizenz verfällt.
Für die Wiedererlangung wird eine verkürzte AFF-Instruktor Prüfung fällig. Bestehend aus: 6 Punkte aus max. 3 AFF-Prüfungssprüngen bestehen, sowie die Eignung haben, wie unter Punkt 03-06 „Fachtechnik und Praxis“ beschrieben.
Der AFF-Jumpmaster muss für die Wiedererlangung den schulinternen Refresher gemäss Swiss Skydive (Dokument 02-15) bestehen.
 - Mehr als 7 Jahre: Lizenz verfällt. Für die Wiedererlangung wird die jeweilige vollständige AFF- Prüfung fällig.
- 04 Die Weisungen für Fallschirmspringer betreffend Lizenzausstellung, -entzug und dem diesbezüglichen Rekursrecht gelten sinngemäss auch für die Träger einer AFF-Lizenz.

Validierung ausländischer AFF-Lizenzen

- 05 Die Anerkennung, resp. Ausstellung einer AFF-Lizenz von Swiss Skydive aufgrund einer gültigen ausländischen AFF-Lizenz erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Der Antragsteller ist im Besitz einer gültigen Lizenz von Swiss Skydive für Instruktor.
 - b) Der Antragsteller erfüllt die Minimalanforderungen gemäss Punkt 01.01 und 01.02.
 - c) Der Antragsteller kann für das letzte Kalenderjahr den Trainingsnachweis gemäss Punkt 05.02 erbringen.
 - d) Eine Validierung kann nur nach erfolgreicher Tätigkeit als Assistent ohne Auffälligkeiten oder Regelverstössen erfolgen.
 - e) Eine Validierung kann erst erfolgen, wenn eine Mindesterfahrung als AFF Instruktor (in der Schweiz und/oder im Ausland erworben) von mindestens 2 Jahren und mindestens 300 AFF-Sprüngen vorliegt.
 - f) Die Anmeldung erfolgt mit dem Dokument 02-16 durch eine Schweizer Fallschirmsprungschule; mit der Anmeldung bestätigt die Fallschirmsprungschule den Einsatz und die schulinterne Weiterbildung des Kandidaten nach erfolgter Validierung der Lizenz.
 - g) Der Antragsteller kennt die schulinternen Ausbildungsvorgaben und Regelungen für einen AFF-Schüler, sowie die Swiss Skydive Vorgaben und kann beide in der Theorie und Praxis anwenden und umsetzen. (Details siehe 02-16):
 - h) Die Prüfungen können in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgelegt werden.

Die Validierung einer ausländischen AFF-Lizenz ist Personen vorbehalten, die ihren früheren Wohnsitz im Ausland hatten und die entsprechende Tätigkeit bereits dort ausgeführt hatten.

Spezielle Situationen kann der Vorstand individuell regeln.